

Die nähere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerio

Quelle: [Preuß. GS 1820 S. 24](#)

— 24 —

(No. 580.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Januar 1820.; die nähere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerio betreffend.

Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11ten Januar und 21sten Oktober 1819. und der besondern Ordre von heute, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Kontrolle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene, Stellung erhalte.

Ich habe daher beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerio, in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt:

daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besondern und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen. auch die General-Kontrolle, als ein wesentliches Glied des Staats-Ministerii, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Director derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Kontrolle andererseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr stattfinden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Kontrolle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letztern Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstel-

— 25 —

lungen besorgen, welche zur vollständigen Übersicht des Staats-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforder-

lich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge, erläßt die General-Kontrolle selbstständig. Streitigkeiten, welche deshalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staats-Ministerium gebracht, und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruktion für die General-Kontrolle vom 9ten März v. J. nöthig werden, so übertrage Ich dem Staats-Ministerio, dieselbe zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Kontrolle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)